



LAND
TIROL

Richtlinie zur Förderung der Kultur

COVID-19 / Kunst und Kultur 2021 / Atelierförderung

Regierungsbeschluss vom 01.12.2020

Aufgrund des § 9 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31 / 2010 i.d.g.F, wird nachstehende Richtlinie erlassen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Kunst- und Kulturbereich ist durch die aktuelle Corona-Krise (COVID-19) und die damit verbundenen Veranstaltungsabsagen sowie Einnahmenverluste stark betroffen.
- (2) Die Tiroler Landesregierung hat am 16.03.2020 das „COVID-19 Maßnahmenpaket für den Lebensraum Tirol“ sowie darauf aufbauend am 07.04.2020 einen „COVID-19 Soforthilfefonds“ beschlossen.
- (3) Die Abteilung Kultur wurde beauftragt und ermächtigt, Förderungsrichtlinien zu erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Die gegenständliche Richtlinie regelt die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Förderungen aus den Mitteln des COVID-19 Soforthilfefonds auf Grundlage des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31 / 2010 i.d.g.F. gewährt werden.

§ 3

Zielsetzung

Ziel der Vergabe von Atelierförderungen ist es, Künstlerinnen und Künstler der Sparte Bildende Kunst und an der Schnittstelle zur Bildenden Kunst in ihrer Lebens- und Arbeitssituation in der COVID-19 Krise zu unterstützen und in ihrer künstlerischen Entwicklung zu fördern.

§ 4

Gegenstand der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung der Finanzierung von Miet- und Anschaffungskosten von Ateliers.
- (2) Als Ateliers gelten Räume, die aufgrund ihrer Lage und Ausstattung ausschließlich der Kunstausbübung dienen.

- (3) Eine Atelierförderung für die künstlerische Tätigkeit, die im Rahmen eines Arbeitsstipendiums gefördert wurde, ist nicht möglich.
- (4) Die Förderung wird aufgrund von Ausschreibungen vergeben.

§ 5

Förderungsnehmerin/ Förderungsnehmer

Antragsberechtigt sind freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Wohnsitz und Atelier in Tirol,
- b) Abschluss eines einschlägigen Studiums bzw. einer entsprechenden Berufsausbildung oder Nachweis einer kontinuierlichen professionellen hauptberuflichen Arbeit,
- c) Finanzieller Bedarf.

§ 6

Art und Ausmaß der Förderung

Die Atelierförderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt € 200,00 pro Monat. Die Dauer der Förderung beträgt maximal sechs aufeinanderfolgende Monate, die Gesamtsumme der Förderung daher maximal € 1.200,00.

§ 7

Förderungsantrag

- (1) Der Antrag ist in elektronisch Form mittels des Online-Formulars [Kultur - Förderantrag COVID-19 Soforthilfefonds](#) (nähere Hinweise zum Formular unter <https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/kulturfoerderungen/covid-19-foerderungen/>) einzubringen.
- (2) Für die Entscheidung über die Zuerkennung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:
 - d) Lebenslauf samt Darstellung des bisherigen künstlerischen Werdegangs,
 - e) Darstellung der Arbeitssituation sowie des finanziellen Bedarfs,
 - f) Nachweis über die Kosten (Mietvertrag, Kreditfinanzierung etc.).
- (3) Im Einzelfall können noch zusätzliche Unterlagen und Informationen angefordert werden.

- (4) Die Abteilung Kultur des Amtes der Tiroler Landesregierung kann zur fachlichen Beurteilung Expertinnen und Experten beiziehen. Diese unterliegen bei Ausübung ihrer Beratung der Verschwiegenheit.

§ 8

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

Die Förderungsnehmerin / der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bis zu dem in der Förderzusage angeführten Termin die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel in der in der Förderzusage festgelegten Weise nachzuweisen.

§ 9

Rechtsgrundlagen

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gelten die Bestimmungen des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 i.d.g.F., der Rahmenrichtlinie der Landesregierung über die Förderung der Kultur in Tirol (Kulturförderungsrichtlinie 2011) sowie die Richtlinie zur Förderung der Kultur – Bildende Kunst.

§ 10

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2021 in Kraft und gilt bis 31.12.2021.